

**SEB Investment GmbH
Frankfurt am Main**

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der
Bezeichnung BfS EuroRenten-d 54 SEB Invest**

**Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen sowie Durchführung von
Kostenänderungen**

Die SEB Investment GmbH hat beschlossen, in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des BfS EuroRenten-d 54 SEB Invest in § 6 einen neuen Absatz 3 einzufügen, der es der Gesellschaft erlaubt, in Fällen, in denen für das Sondervermögen streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Erträge zu berechnen.

Nachfolgend sind die vollständigen Besonderen Vertragsbedingungen des BfS EuroRenten-d 54 SEB Invest abgedruckt, die ab dem 01. Juni 2010 gültig sind.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und

der SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen

BfS EuroRenten-d54 - SEB Invest,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonder-
vermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

"Allgemeinen Vertragsbedingungen"

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

Wertpapiere gemäß § 47 InvG,

Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;

Bankguthaben gemäß § 49 InvG;

Derivate gemäß § 51 InvG;

Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgestellte verzinsliche Wertpapiere erworben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Für das Sondervermögen werden keine Aktien erworben. Auch der Erwerb von Aktien in Ausübung von Wandlungs-, Options- und Bezugsrechten ist nicht zulässig.

3. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Geldmarkt Instrumente dürfen nur auf Fremdwährung lauten, soweit es sich dabei um Währungen von Mitgliedsstaaten der Europäischen

Union oder von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Die Gesellschaft darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten der im Anhang genannten Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Teilfonds anlegen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Besonderen Vertragsbedingungen.

5. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gehalten werden. Bankguthaben dürfen nur auf Fremdwährung lauten, soweit es sich dabei um Währungen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des Sondervermögens von einem Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sondervermögen bestellt.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilkategorien mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Wahrung dieser Anteilklasse (Referenzwahrung) darf die Gesellschaft auch unabhangig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Wahrungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwahrung der Anteilklasse lautenden Vermogensgegenstanden des Sondervermogens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird fur jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschuttungen (einschlielich der aus dem Fondsvermogen ggf. abzufuhrenden Steuern), die Verwaltungsvergutung und die Ergebnisse aus Wahrungskurssicherungsgeschaften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschlielich Ertragsausgleich, ausschlielich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausfuhrlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezahlt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rucknahmeabschlag, Wahrung des Anteilwertes, Verwaltungsvergutung, der Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausfuhrlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

§ 5

Ausgabe- und Rucknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag betragt bei jeder Anteilklasse 3 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, fur eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschlage zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

§ 6

Kosten

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung beträgt bei jeder Anteilklasse monatlich $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,75 % des am Ende eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen.
2. Die Verwaltungsvergütung der Depotbank beträgt monatlich $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,9 Promille des Wertes des Inventarwertes, errechnet aus den jeweiligen Monatsendwerten.
3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und

nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wideranlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.12 und endet am 30.11. des Folgejahres.

ANHANG

Gemäß § 62 InvG darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Vertragsbedingungen unter Angabe der betreffenden Aussteller vorgesehen ist.

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Die Bundesländer:**
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Schleswig-Holstein
 - Thüringen

- **Europäische Gemeinschaften:**
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
 - EURATOM
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaften
 - Europäische Gemeinschaft

- **Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern
- Rumänien

- **Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen